



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 1

Freitag, 12.01.2024

Inhaltsübersicht:

Dienstbesprechung der Standesbeamten 2024

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Anforderungen beim Bau von privaten Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen)

Baugenehmigung bezgl. der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohnungen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2406, Trollstraße 14 der Gemarkung Hersbruck

Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Anbau an die Kletterhalle Feucht auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 28 der Gemarkung Feucht

Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nr. 1 Dienstbesprechung der Standesbeamten 2024

Am Donnerstag, den 25.01.2024, findet für die Standesbeamten im Landkreis Nürnberger Land die diesjährige Dienstbesprechung statt. Die Standesämter sind an diesem Tag deshalb nur unzureichend oder nicht besetzt. Es sollten, soweit sich dies ermöglichen lässt, Erledigungen beim Standesamt vor oder nach diesem Termin erfolgen.

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Anforderungen beim Bau von privaten Abwasserbehandlungsanlagen

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Anforderungen beim Bau von privaten Abwasserbehandlungsanlagen im Landkreis Nürnberger Land vom 26.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land vom 30.09.2005, Nr. 21, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 11.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land vom 20.05.2016, Nr. 11, wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung der Gemeinden mit Ortsteilen sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

	Karst	WSG	Vorfluter	Versickerung	Vorzeitiger Baubeginn vom	C	N	D	+ P	+ H
Stadt Lauf, Im Talesgrund			X	X		X				X

Lauf a.d. Pegnitz, den 22.12.2023
Landratsamt Nürnberger Land
Kroder, Landrat

Nr. 3 Baugenehmigung bezgl. der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohnungen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2406, Trollstraße 14 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 02.01.2024 Az.: B-2023-278-4, wurde Herrn Andreas Richard Heckel eine Baugenehmigung für das obgenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr.2407 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Re) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6259 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder

elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 4 Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Anbau an die Kletterhalle Feucht auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 28 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 09.01.2024 Az.: SB-2022-31-3, wurde dem Deutschen Alpenverein Sektion Feucht eine Baugenehmigung für das obgenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 172/49, 172/101, 179/27, 188/4, 188/11, 188/25, 188/27, 188/73, 188/102, 188/104, 188/161, 717/1, 717/2, 717/4, 717/5, 717/6, der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.01.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Küf) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6266 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 5 Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 25 KommZG wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 am 27.11.2023 durch Beschluss der Versammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 21.12.2023 genehmigt.

Während des ganzen Jahres liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Stadtkämmerei Altdorf, Röderstraße 10, Zimmer 23, zur Einsichtnahme auf.

Altdorf, 03.01.2024

gez. Martin Tabor, Verbandsvorsitzender

Nr. 6 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde: Sparkassenbuch 3181002209
3610152120

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 9. Januar 2024
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 12.01.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

Kroder, Landrat